



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 12. Januar 1970	Teil III Nr. 1
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
24.12.69	Anordnung Nr. 2 zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kohleindustrie .....	1

14 / III

**Anordnung Nr. 2\***  
**zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kohleindustrie**  
**vom 24. Dezember 1969**

§ 1

Die Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung eines Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für Kohleverarbeitung — PKM-Kohleverarbeitung — (MinBl. S. 3) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsfähigkeit des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro „Kohleverarbeitung und Entstaubung“ endet am 31. Dezember 1969. Das Nähere bestimmt der Minister für Grundstoffindustrie durch Verfügung.

Berlin, den 24. Dezember 1969

**Der Minister**  
**für Grundstoffindustrie**  
I. V.: Ziergiebel  
Stellvertreter

\* Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1968 (GBl. II Nr. 131, S. 1051)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für das Jahr 1969

# Literatur aktuell!

Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft.

Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht

(Verfassung der DDR, Art. 12 Abs. 2)

## Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz)

mit Durchführungsverordnungen und Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts sowie Nebenbestimmungen  
Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Vertragsgericht beim Ministerrat – Zentrales Vertragsgericht –

231 Seiten · Halbkunstleder 3,60 Mark

## Außenhandel

Eine Sammlung der wichtigsten internationalen Vereinbarungen und Handelsbedingungen

Herausgegeben vom Ministerium für Außenwirtschaft

614 Seiten · Halbkunstleder 12,- Mark

Dr. Stephan Supranowitz

## Kooperation in Forschung und Technik

Der Wirtschaftsvertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen

311 Seiten · Leinen mit Schutzumschlag 12,- Mark

Dr. Eberhard Goldhahn

## Sozialistische Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Betrieb – ihre rechtliche Ausgestaltung

223 Seiten · Broschiert 5,60 Mark

Dr. Dietmar Seidel

## Risiko in Produktion und Forschung als gesellschaftliches und strafrechtliches Problem

255 Seiten · Pappband 8,50 Mark

Bitte richten Sie Ihre Bestellungen an den örtlichen Buchhandel



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 – Verlag: (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 30. Januar 1970

Teil III Nr. 2

Tag

Inhalt

Seite

15. 1. 70

Anordnung über die Bildung der Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung .....

3

### Anordnung über die Bildung der Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung

vom 15. Januar 1970

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wird eine Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung beim Ministerium für Volksbildung (nachstehend Hauptverwaltung genannt) gebildet.

(2) Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Im Rechtsverkehr führt sie die Bezeichnung  
Ministerium für Volksbildung

Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung.

(4) Die Hauptverwaltung hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

(1) Die Hauptverwaltung hat die Aufgabe, die Hauptentwicklungsrichtung zur Ausrüstung und Versorgung der im Bereich des Ministeriums für Volksbildung bestehenden Einrichtungen mit Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln, Sportgeräten, Schul- und Lehrbüchern, Lernmitteln des allgemeinen Schulbedarfs, Schuldokumenten und Vordrucken zu erarbeiten.

(2) Die Hauptverwaltung ist verantwortlich für die Durchsetzung der unter Abs. 1 genannten Hauptentwicklungsrichtung in den Prognosen, Perspektiv- und Jahresplänen der für die Forschung, Entwicklung, Produktion und Versorgung verantwortlichen staatlichen Organe und Institutionen.

(3) Die Hauptverwaltung sichert die Durchsetzung der schulpolitischen und pädagogischen Grundsätze zur Weiterentwicklung der Schul- und Kinderspeisung im Rahmen der gesellschaftlichen Speisewirtschaft.

(4) Die Hauptverwaltung ist wirtschaftsleitendes Organ gegenüber dem Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel und übernimmt in bezug auf die ökonomische Tätigkeit des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen Funktionen eines wirtschaftsleitenden Organs.

#### § 3

(1) Die Hauptverwaltung arbeitet nach den Weisungen des Ministers für Volksbildung.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Hauptverwaltung ist nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und vom Minister für Volksbildung zu bestätigen.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung hat die Arbeitsweise sowie die Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptverwaltung in einer Arbeitsordnung zu regeln.

#### § 4

(1) Die Hauptverwaltung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Hauptverwaltung und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter die Hauptverwaltung im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

Sofort lieferbar ist die

# Seewasser- straßen- ordnung

als SDr. 587  
des Gesetzblattes

Format: A 5 - 1/4 Kunstleder

Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck

Preis: 5,- M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schiffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schiffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der  
**Buchhandlung für amtliche Dokumente**  
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 59 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (010/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,50 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik.

STEBE  
Index 31 818

17 0111111111  
I. Mod. K. 111111



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. April 1970

Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 70	Anordnung über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels .....	5
6. 3. 70	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel — ....	6
6. 3. 70	Richtlinie über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels .....	10

### Anordnung über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels

vom 6. März 1970

Zur Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des volkseigenen Einzelhandels und des sozialistischen Großhandels (nachfolgend Betriebe und Organe genannt) im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, für die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachfolgend Hauptdirektion HO genannt) und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ (nachfolgend ZWK Waren täglicher Bedarf genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden Betriebe.

#### § 2

##### Erhebung und Finanzierungsquelle der Umlage

(1) Organe, deren Ergebnisse aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit bzw. sonstigen Einnahmen die notwendigen planmäßigen Kosten und Fonds nicht decken, erheben von den ihnen unterstehenden Betrieben eine Umlage.

(2) Die Hauptdirektion HO deckt die notwendigen Kosten und Fonds durch eine Umlage von den Organen des volkseigenen Einzelhandels, das ZWK Waren täglicher Bedarf durch eine Umlage von den Organen des Großhandels „Waren täglicher Bedarf“.

(3) Die Umlage wird von den Organen, der Hauptdirektion HO und dem ZWK Waren täglicher Bedarf als normatives Verhältnis der notwendigen Kosten und Fonds zur Leistung oder einer anderen Bezugsbasis berechnet. Sie ist für die einzelnen Jahre des Perspektivplanes 1971 bis 1975 in absoluter Höhe im Rahmen der staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen — Normativ der Nettogewinnabführung sowie Mindestabführung an Nettogewinnen — festzulegen.

(4) Die Bemessung der absoluten Höhe der Umlage für die Zahlungspflichtigen hat auf der Grundlage der für die Perspektive vorgesehenen Entwicklung der Kosten und Fonds der Organe unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen.

##### (5) Die Finanzierung der Umlage

- der Organe hat zu Lasten der Kosten der unterstehenden Betriebe
- der Hauptdirektion HO und des ZWK Waren täglicher Bedarf hat zu Lasten des Gewinnfonds der Organe zu erfolgen.

#### § 3

##### Planung der Umlage

(1) Das Volumen der Umlage ist von den Betrieben und Organen zu planen.

(2) Das zu planende Volumen der Umlage ist den zahlungspflichtigen Betrieben und Organen mit den Kennziffern der staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen bekanntzugeben.

(3) Mit der jeweiligen Jahresplanung ist die Höhe der Umlage zu präzisieren und in die Jahrespläne der Betriebe und Organe aufzunehmen.

## § 4

**Abführung der Umlage**

(1) Die Umlage ist in der geplanten Höhe in monatlichen Teilbeträgen

- von den Betrieben auf das Betriebsmittelkonto des für sie zuständigen Organs
- von den Organen gemäß § 2 Abs. 2 auf das Betriebsmittelkonto der Hauptdirektion HO bzw. des ZWK Waren täglicher Bedarf

abzuführen.

(2) Die Leiter der Organe, der Hauptdirektion HO und des ZWK Waren täglicher Bedarf haben eigenverantwortlich die Termine für die Abführung der Umlage und die Höhe der Raten festzulegen.

## § 5

**Verwendung der Umlage**

(1) Die Umlage dient bei den Organen, der Hauptdirektion HO und dem ZWK Waren täglicher Bedarf zur Finanzierung der Kosten und Fonds, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden können.

(2) Die per 31. Dezember nicht verbrauchte Umlage bzw. die durch die Umlage nicht gedeckten Kosten und Fonds sind in die Ergebnisrechnung der Organe einzubeziehen.

(3) Der nach Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung in den Organen per 31. Dezember verbleibende Teil der nicht verbrauchten Umlage ist den Mitteln der Eigenerwirtschaftung für die Zuführungen zu den eigenen Fonds zuzurechnen.

(4) Die Hauptdirektion HO und das ZWK Waren täglicher Bedarf können die per 31. Dezember nicht verbrauchte Umlage dem Vorfinanzierungsfonds (Umlaufmittelfonds) maximal bis zur Höhe des für diesen Fonds festgelegten Limits zuführen. Der danach verbleibende Teil der Umlage ist an den Reservefonds des Ministers für Handel und Versorgung abzuführen.

(5) Die durch die Umlage nicht gedeckten Kosten und Fonds sind

- in den Organen aus dem Gewinnfonds nach der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt
- in der Hauptdirektion HO und dem ZWK Waren täglicher Bedarf aus ihrem Vorfinanzierungsfonds (Umlaufmittelfonds)

zu finanzieren.

## § 6

**Schlussbestimmung**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sie ist bereits der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 und des Volkswirtschaftsplanes 1971 zugrunde zu legen.

Berlin, den 6. März 1970

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Meyer

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**

**über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels**

**— Forschungsfinanzierungs-Anordnung  
Konsumgüterbinnenhandel —**

vom 6. März 1970

Die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik dient dem Ziel,

- die planmäßige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Konsumgüterbinnenhandel zu unterstützen
- die Effektivität der Forschungstätigkeit zu erhöhen
- hohe ökonomische Ergebnisse in den Handels- und Dienstleistungen zu erreichen.
- die Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu beschleunigen
- den Prozeß der Profilierung der Forschungskapazität und ihre Konzentration auf vorlaufbestimmende Aufgaben zu fördern.

Dazu wird auf der Grundlage der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 659) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachfolgend Hauptdirektion HO genannt) und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ (nachfolgend ZWK Waren täglicher Bedarf genannt)
- b) die Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des volkseigenen Einzelhandels und des sozialistischen Großhandels sowie die ihnen unterstehenden Betriebe (nachfolgend Wirtschaftsorgane und Betriebe genannt)
- c) den VE Rechenbetrieb Binnenhandel (nachfolgend VE Rechenbetrieb genannt) und das VE Kontor für Handelstechnik (nachfolgend VEK Handelstechnik genannt)
- d) das Institut für Marktforschung, die Gesellschaft für Betriebsberatung des Handels der DDR sowie die der Hauptdirektion HO, dem ZWK Waren täglicher Bedarf bzw. den Wirtschaftsorganen unterstehenden selbständigen Forschungseinrichtungen, die nach dem Prinzip der

wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend selbständige Forschungseinrichtungen genannt)

- e) die dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden Fachschulen.

## § 2

### Finanzierungsquellen

Die Finanzierung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt

- a) zu Lasten der Kosten der Betriebe, die den Fonds Wissenschaft und Technik bei den zur Fondsbildung Berechtigten gemäß § 4 Abs. I zugeführt werden
- b) aus Mitteln des Staatshaushaltes, die dem Ministerium für Handel und Versorgung aufgabenbezogen zur Unterstützung der Strukturpolitik oder zur Durchführung von Aufgaben bereitgestellt werden, die Bedeutung für den gesamten Wirtschaftszweig haben.

## § 3

### Planung und Bestätigung der Aufgabenstellungen

(1) Grundlage für die Planung der Aufgaben und Mittel der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung durch die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, den VE Rechenbetrieb, das VEK Handelstechnik, die selbständigen Forschungseinrichtungen und die Fachschulen bilden.

- a) die aus der Prognose des Wirtschaftszweiges abgeleiteten und mit dem Minister für Wissenschaft und Technik bzw. mit der vom Ministerrat festgelegten zentralen Leitelinie für ökonomische Forschung abgestimmten zentralen staatlichen Aufgaben, die durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Rahmen der Direktiven zur Volkswirtschaftsplanung vorgegeben werden
- b) die zur Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne in eigener Verantwortung erarbeiteten Aufgabenstellungen.

(2) Die Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 werden durch die vom Ministerium für Handel und Versorgung beauftragten Forschungszentren — als Leitelinien der Forschung — geprüft und koordiniert. Die Bestätigung der Aufgabenstellungen erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

(3) Bei Aufgabenstellungen, für die gemäß § 2 Buchst. b Mittel des Staatshaushaltes einzusetzen sind, erarbeitet das Ministerium für Handel und Versorgung die Vorschläge. Sie sind abzustimmen

- a) bei wissenschaftlich-technischen Forschungsaufgaben mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik
- b) bei ökonomischen Forschungsaufgaben mit der vom Ministerrat bestimmten zentralen Leitelinie für ökonomische Forschung.

Die Aufgabenstellungen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen finanziellen Mittel sind nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen in den Volkswirtschaftsplan einzuarbeiten und in diesem Rahmen dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

## § 4

### Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, der VE Rechenbetrieb und das VEK Handelstechnik bilden einen einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik zur Finanzierung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung.

(2) Der einheitliche Fonds Wissenschaft und Technik wird nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel auf der Grundlage langfristiger Normative im Rahmen der Normative für die Nettogewinnabführung und der Mindestabführung an Nettogewinnen zu Lasten der Kosten der Betriebe geplant und gebildet.

(3) Die anzuwendenden Normative ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen dem notwendigen Mittelaufwand für die Durchführung der Forschungsaufgaben und dem geplanten Nettogewinn des Perspektivplanzeitraumes. Der den Normativen zugrunde liegende notwendige Mittelaufwand wird durch den mit dem Perspektivplan von den Wirtschaftsorganen und Betrieben gemäß § 3 Absätze 1 und 2 vorgeschlagenen, zentral abgestimmten und bestätigten Forschungsaufgaben bestimmt.

(4) Die Normative sind den Wirtschaftsorganen, dem VE Rechenbetrieb und dem VEK Handelstechnik vom jeweiligen übergeordneten staatlichen Organ vorzugeben. Die Hauptdirektion HO und das ZWK Waren täglicher Bedarf erhalten vom Ministerium für Handel und Versorgung eine Vorgabe in absoluter Höhe. Die Wirtschaftsorgane geben das Normative den ihnen unterstehenden Betrieben vor. Die Wirtschaftsorgane des volkseigenen Einzelhandels sowie des sozialistischen Großhandels „Waren täglicher Bedarf“ haben dabei die gemäß Abs. 7 zu zentralisierenden Mittel zu berücksichtigen.

(5) Die Errechnung des effektiven Zuführungsbetrages erfolgt auf der Basis des langfristigen Normatives gemäß den Absätzen 2 und 3 unter Anwendung der nachfolgenden Formel:

$$y = \left(1 - \frac{1}{1+R}\right) X$$

R = Normativ in % (z. B. 2% = 0,02)

X = Kumulativer Nettogewinn vor Berücksichtigung der Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik.

(6) Die den Wirtschaftsorganen unterstehenden Betriebe ermitteln den effektiven Zuführungsbetrag gemäß Abs. 5 und führen ihn in voller Höhe an das Wirtschaftsorgan ab. Die Termine der Abführung werden durch den Leiter des Wirtschaftsorgans in eigener Verantwortung festgelegt.

(7) Die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei der Hauptdirektion HO sowie dem ZWK Waren täglicher Bedarf erfolgt durch Zentralisation von Mitteln der Fonds Wissenschaft und Technik der Wirtschaftsorgane der jeweiligen Bereiche. Dazu sind den Wirtschaftsorganen im Rahmen der langfristigen Normative für die Nettogewinnabführung und die Mindestabführung an Nettogewinnen die entsprechenden absoluten Planbeträge für den Perspektivplanzeitraum sowie pro Jahr bekanntzugeben. Die Ist-Abführung durch die Wirtschaftsorgane erfolgt entsprechend dem Anteil der tatsächlichen Zuführung zum Fonds Wissenschaft und Technik.

(8) Soweit durch Beschlüsse des Ministerrates über die Einführung fondsbezogener Handelsspannen bei Konsumgütern veränderte Handelsspannen zur Anwendung kommen, sind die langfristigen Normative gemäß den Absätzen 2 und 3 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

(9) Die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, der VE Rechenbetrieb und das VEK Handelstechnik sind berechtigt, bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank Kredite zu beantragen, wenn zeitweilig Aufgaben der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung vor der planmäßigen Fondsbildung zu finanzieren sind.

#### § 5

##### Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist auf der Grundlage der Aufgabenstellung für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Forschung und der zu ihrer Durchführung abgeschlossenen Verträge zu verwenden.

(2) Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik können finanziert werden:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich Arbeiten der Grundlagenforschung, die im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung durch Forschungseinrichtungen geleistet werden
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich Arbeiten der Grundlagenforschung, die im Rahmen der Aufgabenstellung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung durch die Wirtschaftsorgane und Betriebe durchgeführt werden
- Beteiligungen an der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, deren Leitung, Auftragserteilung und Kontrolle sich das Ministerium für Handel und Versorgung vorbehalten hat, sowie Beteiligungen bei vertraglich geregelter gemeinsamer Auftragserteilung
- wissenschaftliche Dokumentationen und Muster für Weltstandsvergleiche
- Arbeiten zur Einsatzvorbereitung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen
- Nachnutzungsgebühren für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
- Grundmittel sowie geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel, die unmittelbar zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich sind

- Lizenzübernahmen aus dem Ausland
- Kosten für Forschung und Entwicklung im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit
- Überleitungs- und Anlaufkosten, die sich bei der Umsetzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis ergeben.

(3) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist nicht zu verwenden für:

- Aufwendungen für zentrale wissenschaftlich-technische und ökonomische Leitungs- und Verwaltungsfunktionen, die nicht unmittelbar der Lösung der Aufgabenstellung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung dienen
- Aufwendungen für Grundmittel, geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel sowie Vorrichtungen, Lehren und Modelle sowie andere Aufwendungen, die dem Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen dienen
- Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen mit Ausnahme der Aufwendungen für die Einrichtungen, die unmittelbar der Realisierung der Aufgaben für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Forschung dienen
- Mehrkosten aus mangelhaften Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- Aufgaben, bei denen gemäß § 2 Buchst. b die Finanzierung aus dem Staatshaushalt festgelegt wurde.

(4) Beim Auftragnehmer entstandene Kosten für abgeschlossene, aber noch nicht gemäß § 10 abgenommene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind je Auftrag in einer Summe in der Umlaufmittelsphäre zu aktivieren. Gleichzeitig ist ein entsprechendes Passivkonto zu bilden. Diese Aufwendungen unterliegen nicht der Handelsfondsabgabe.

#### § 6

##### Rückführung finanzieller Mittel in den Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, der VE Rechenbetrieb und das VEK Handelstechnik führen in den Fonds Wissenschaft und Technik zurück:

- Erlöse aus dem Verkauf oder der Ablösung von Grundmitteln sowie geringwertiger und schnell verschleißender Arbeitsmittel, die zur unmittelbaren Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert wurden und nicht mehr für die Lösung von Aufgaben für Forschung und Entwicklung benötigt werden
- Erlöse aus der Vergabe von Lizenzen entsprechend den Rechtsvorschriften
- Erlöse aus der Nachnutzung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Ergebnisse der Forschung und Entwicklung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Rechtsvorschriften.



(2) Erlöse gemäß Abs. 1 aus haushaltsfinanzierten Aufgaben sind durch die Wirtschaftsorgane und Betriebe an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 7

**Übertragbarkeit der Mittel**

(1) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie zweckgebundene Mittel des Staatshaushaltes für noch nicht abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind in das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Staatshaushaltes sind nach Abschluß der jeweiligen Forschungsaufgaben an den Haushalt zurückzuzahlen.

## § 8

**Vertragliche Sicherung der Forschungsaufgaben**

(1) Sämtliche zur Verwendung aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie aus dem Staatshaushalt zur Durchführung von Forschungsaufgaben vorgesehenen Mittel sind vertraglich zu binden. Ausnahmen bilden lediglich die in dem Fonds Wissenschaft und Technik enthaltenen Mittel, die für die Durchführung von Aufgaben in den eigenen Forschungs- und Entwicklungsstellen der Auftraggeber vorgesehen sind.

(2) Zur Lösung der Forschungsaufgaben sind Verträge auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

## § 9

**Abrechnung und Bezahlung der Aufwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben**

(1) Aufwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben sind grundsätzlich aufgabenbezogen abzurechnen.

(2) Die Abrechnung der Aufwendungen für vertraglich gebundene Forschungsaufgaben gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage der nachweislich entstandenen Ist-Kosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages sowie eines leistungsabhängigen Zuschlages zur Stimulierung der Arbeit der Forschungseinrichtungen (siehe Richtlinie vom 6. März 1970 über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels [GBl. III S. 10]).

(3) Die Bezahlung der Aufwendungen für die Durchführung von Forschungsaufgaben erfolgt durch die Auftraggeber nach Abschluß der Forschungsarbeiten bzw. nach Abschluß eines vertraglich vereinbarten Teilabschnittes des Forschungsauftrages. Die Bezahlung nach Leistungsabschnitten umfaßt die jeweiligen Kosten des Teilabschnittes. Außerdem kann zwischen den Partnern eine anteilige Vorauszahlung auf den im Vertrag vereinbarten Zuschlag in Höhe von maximal 50 % vereinbart werden.

(4) Die Vorfinanzierung der Aufwendungen erfolgt

- bei den Fachschulen ausschließlich aus den Mitteln der Auftraggeber
- bei allen anderen Auftragnehmern aus eigenen Umlaufmitteln und Krediten oder aus Mitteln der Auftraggeber, soweit dies vertraglich vereinbart wird.

## § 10

**Abnahme der Forschungsergebnisse**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Forschungsergebnisse vor dem Auftraggeber zu verteidigen, soweit in den Verträgen gemäß § 8 nichts anderes festgelegt ist. Die Verteidigung des Forschungsergebnisses hat spätestens 4 Wochen nach der Übergabe zu erfolgen. Im Ergebnis der Verteidigung wird durch den Auftraggeber über die Abnahme der Forschungsleistungen entschieden.

(2) Die Verteidigung und Abnahme von Forschungsergebnissen, die als Auftrag in eigenen Forschungs- und Entwicklungsstellen erbracht wurden, ist durch den jeweiligen Leiter eigenverantwortlich zu regeln.

(3) Bei Überschreitung der Frist gemäß Abs. 1 durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von monatlich 3 % des Vereinbarungspreises zu berechnen.

(4) Nach Abnahme der Forschungsergebnisse durch den Auftraggeber ist die Ausbuchung der gemäß § 5 Abs. 4 aktivierten Kosten gegen das Passivkonto vorzunehmen.

(5) Bei der Abnahme der Forschungsergebnisse durch den Auftraggeber nachgewiesene Kosten mangelhafter Forschungsarbeiten sind von dem Auftragnehmer ergebniswirksam zu buchen. Kosten, die bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht vermieden werden konnten, sind vom Auftraggeber zu finanzieren.

## § 11

**Verwendung des leistungsabhängigen Zuschlages aus der Durchführung von Forschungsaufgaben**

(1) Die auftragnehmenden selbständigen Forschungseinrichtungen sowie die dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden Fachschulen verwenden die Zuschläge und sonstigen Erlöse aus der Durchführung von Forschungsaufgaben einschließlich der Erlöse aus Nachnutzung zur Bildung eines Leistungsfonds. Die Mittel des Leistungsfonds sind nach erfolgter Finanzierung von Kosten, die nicht über den Preis realisiert werden, planmäßig zu verwenden für:

- die Bildung des Prämienfonds in Abhängigkeit von den erzielten Arbeitsergebnissen
- zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds
- Erhöhungen des Umlaufmittelfonds
- Maßnahmen zur Rationalisierung
- Forschungsarbeiten aus eigener Initiative der Auftragnehmer.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

(3) Die auftragnehmenden nicht selbständigen Forschungsabteilungen beziehen die Zuschläge und sonstigen Erlöse aus der Durchführung der Forschungsaufgaben in die Ergebnisrechnung des jeweiligen Organs bzw. Betriebes ein. In diesen Abteilungen wird kein Leistungsfonds gebildet.

## § 12

**Übergangsregelungen**

Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Verträge können nur mit dem Einverständnis aller Vertragspartner auf die veränderten Grundsätze umgestellt werden.

## § 13

**Berichterstattung und Kontrolle**

(1) Die Leiter der Hauptdirektion HO, des ZWK Waren täglicher Bedarf, der Wirtschaftsorgane, des VE Rechenbetriebes, des VEK Handelstechnik, der selbständigen Forschungseinrichtungen und Fachschulen sind zur laufenden Kontrolle über die auftragsgerechte Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verpflichtet.

(2) Die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die Bereitstellung, Verwendung und Abrechnung der durch den Staatshaushalt bereitgestellten Mittel für Forschung unterliegen der Prüfung durch die Staatliche Finanzrevision.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung ist Gegenstand der Rechenschaftslegung vor dem jeweiligen übergeordneten Leiter.

(4) Die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die Bereitstellung und Verwendung von Mitteln des Staatshaushaltes für Forschung und Entwicklung ist Bestandteil der staatlichen Berichterstattung. Dabei ist der Mittelaufwand für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Forschung jeweils gesondert nachzuweisen. Einzelheiten der Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 sowie des Volkswirtschaftsplanes 1971 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig sind die Bestimmungen

a) der Anordnung vom 30. September 1969 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBL II S. 859)

b) der Anordnung vom 6. Januar 1966 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels (GBL III S. 7)

für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 6. März 1970

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Meyer  
Stellvertreter des Ministers

**Richtlinie****über die Preisbildung****für Forschungs- und Entwicklungsleistungen  
im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels**

vom 6. März 1970

Zur Durchsetzung der Anordnung vom 6. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel — (GBL III S. 6) wird folgendes festgelegt:

**1. Geltungsbereich**

Die Grundsätze dieser Richtlinie gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die entsprechend der Anordnung vom 6. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels erarbeitet und zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern vertraglich vereinbart werden. Sie gelten nicht für Projektierungsleistungen und für die Nachnutzung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

**2. Preisbildung****2.1. Vereinbarungspreis**

Der Vereinbarungspreis für die wissenschaftliche Leistung ist nach folgendem Schema zu kalkulieren und abzurechnen:

direkt zurechenbare Kosten

+ Vorleistungen (aus dem Leistungsfonds finanzierte Aufwendungen für die Vertragsvorbereitung)

+ Gemeinkosten

+ leistungsabhängiger Zuschlag

= Vereinbarungspreis

**2.2. Direkt zurechenbare Kosten**

Sie umfassen

— die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten

— die direkt zurechenbaren Material- und sonstigen Kosten (z. B. Lohnnebenkosten, Reisekosten, Kosten für Leistungen Dritter, Vervielfältigungskosten u. ä.).

Diese Kosten sind pro Auftrag zu kalkulieren. Bei der Abrechnung des Auftrages sind die nachweislich entstandenen „Ist-Kosten“ in Rechnung zu stellen.

**2.3. Gemeinkosten**

Sie sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen. Bei der Kalkulation und Abrechnung sind die vom jeweiligen übergeordneten Organ bestätigten, langfristigen Gemeinkostennormative zugrunde zu legen.

**2.4. Leistungsabhängiger Zuschlag**

Der Zuschlag für wissenschaftliche Leistungen ist pro Auftrag entsprechend den im Vertrag festzulegenden

- technischen und ökonomischen Parametern
- Qualitätsmerkmalen
- Terminen (Zwischenabnahme, Endabnahme, Überleitung)

zu vereinbaren.

Dieser leistungsabhängige Zuschlag darf in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Forschungs- und Entwicklungsleistung betragen für:

volkswirtschaftlich und zweigleich strukturbestimmende Aufgaben (jedoch mindestens 20 %)	40 %
andere Aufgaben im Rahmen der planmäßigen Aufgabenstellung (jedoch mindestens 10 %)	25 %
sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem oder wissenschaftlich-ökonomischem Charakter (jedoch mindestens 5 %).	10 %

Bezugsbasis für die leistungsabhängigen Zuschläge sind unabhängig der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten die vertraglich vereinbarten direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten.

Der zwischen den Partnern vertraglich vereinbarte Zuschlag kann nach Abschluß der wissenschaftlichen Leistungen, soweit eine Abnahme nur in Verbindung mit der Durchführung einer Verteidigung vorgesehen ist, vor einem sachkundigen Gremium verändert werden. Diese Veränderungen beziehen sich auf die Über- bzw. Unterbietung vereinbarter Parameter und den Termin. Die Kriterien für eine Veränderung sind im Vertrag zu fixieren. Die Veränderung kann bis zur doppelten Höhe bzw. bis zum vollständigen Wegfall des vereinbarten Zuschlages vorgenommen werden.

Die Sanktionen gemäß den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertrags-

gesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) werden von den Regelungen des leistungsabhängigen Zuschlages nicht berührt.

**2.5. Preisveränderungen**

Eine Überschreitung des Vereinbarungspreises ohne Vertragsänderung ist nur in dem Umfang möglich, den die Partner im Vertrag vereinbart haben. Andernfalls ist bei einer Überschreitung des Vereinbarungspreises vom Auftragnehmer rechtzeitig die notwendige Vertragsänderung zu beantragen und zu begründen. Eine rückwirkende Preisänderung bestehender Verträge ist bezüglich der Veränderungen der bestätigten Gemeinkostennormative nicht statthaft.

**3. Schlußbestimmungen**

3.1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

3.2. Verträge für Forschungsleistungen nach dem 1. Januar 1971, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zustandekommen, sind bereits unter Anwendung der Prinzipien dieser Richtlinie abzuschließen.

Bestehende Verträge für Forschungsleistungen nach dem 1. Januar 1971 können nur mit dem Einverständnis aller Vertragspartner auf die veränderten Grundsätze umgestellt werden.

Beim Vertragsabschluß über ökonomische Forschungsleistungen ist gleichzeitig zu vereinbaren, daß die unter Ziff. 2.4. aufgeführten leistungsabhängigen Zuschläge in Durchsetzung einer späteren volkswirtschaftlichen Grundsatzregelung für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung verändert werden können.

3.3. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie sind die vom Minister für Handel und Versorgung erteilten individuellen Preisgenehmigungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 6. März 1970

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V. Meyer  
Stellvertreter des Ministers

Ab Januar 1970 erscheint in Weiterentwicklung der Zeitschrift VERTRAGSSYSTEM

# WIRTSCHAFTSRECHT

Zeitschrift für Theorie und Praxis des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR und vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR

Monatlich mit 64 Seiten und Dokumentationsdienst. Einzelpreis 2,- Mark

## WIRTSCHAFTSRECHT

- vermittelt theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen
- dient der Weiterbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrecht
- gibt konkrete Anleitung für die Anwendung des Wirtschaftsrechts in der Praxis
- informiert umfassend über die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts, über neue gesetzliche Bestimmungen, über die Rechtsentwicklung anderer sozialistischer Staaten, über Tagungen, Konferenzen und wichtige Beratungen, über neue wirtschaftsrechtliche Begriffe, über neue Fachliteratur
- enthält einen umfassenden Dokumentationsdienst zur Erleichterung der Arbeit mit dem Wirtschaftsrecht

Über das Kooperationsrecht hinaus beschäftigt sich die Zeitschrift insbesondere mit dem Planungs- und Leitungsrecht dem Organisationsrecht dem Sicherungsrecht eigentumsrechtlichen Fragen im Wirtschaftsrecht der Stellung und den Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts und anderer Kontrollorgane

WIRTSCHAFTSRECHT dient der Herausbildung, Anwendung und Durchsetzung des Wirtschaftsrechts im Ökonomischen System des Sozialismus.

WIRTSCHAFTSRECHT ist ein Publikationsorgan für Funktionäre in Staat und Wirtschaft, für Wissenschaftler und Studierende.

Die Zeitschrift VERTRAGSSYSTEM erschien letztmalig mit Heft 12/1969.

Die bisherigen Abonnenten der Zeitschrift VERTRAGSSYSTEM erhalten ab Heft 1/1970 die neue Zeitschrift im Abonnement.

Neubestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.



STAATSVLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erlart, 101 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 818



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. Juli 1970

Teil III Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 70	Anordnung zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen .....	13
30. 6. 70	Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben .....	15
14. 7. 70	Anordnung Nr. 22 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen .....	15

### Anordnung zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen

vom 6. Juli 1970

Für die Planung, Bewertung, Abrechnung und Aktivierung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für Investitionen, insbesondere zur Förderung der Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln, wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

#### I.

##### Eigene Leistungen

#### § 1

Eigene Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse oder Leistungen, die von volkseigenen Betrieben und Kombinatens sowie volkseigenen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, für

- eigene Investitionen, die der Automatisierung, Rationalisierung und Mechanisierung dienen (Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel)
- sonstige eigene Investitionen hergestellt oder erbracht werden.

#### II.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 2

(1) Eigene Leistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen zu planen, zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren, die für die entsprechenden Erzeugnisse oder Leistungen in Anordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgelegt sind. Daraus erzielte Gewinne sind Bestandteil des Betriebsergebnisses.

(2) Sind die tatsächlichen Produktionsselftkosten (technologische Einzelkosten zuzüglich Gemeinkosten-normative) höher als der Industrieabgabepreis, so mindert die Differenz als Verlust das Betriebsergebnis. Das gilt nicht für die Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln durch eigene Leistungen gemäß den §§ 6 und 7.

#### § 3

(1) Erzeugnisse oder Leistungen, für die keine Industriepreise in Anordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgelegt sind, sind zu Produktionsselftkosten zuzüglich eines Gewinnes zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren.

(2) Für die Zurechnung des Gewinnes ist der kalkulatorische Gewinnzuschlag und die Bemessungsgrundlage anzuwenden, die für die jeweiligen Erzeugnisse oder Leistungen in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Für die branchenfremde Produktion eigener Leistungen sind von den Industrieministern und den anderen

Leitern der zentralen Staatsorgane für ihren Bereich grundsätzlich einheitliche Gewinnzuschläge und die Bemessungsgrundlage festzulegen. Dabei gehen sie von den kalkulatorischen Gewinnzuschlägen und Bemessungsgrundlagen der Zweige aus, zu deren Produktionsprogramm die Erzeugnisse und Leistungen gehören.

## § 4

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit können volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen von der Regelung nach § 2 abweichen und nach § 3 verfahren, wenn bei eigenen Leistungen die Produktionselbstkosten 5 000 M je Objekt nicht überschreiten und zum Zwecke der genauen Preisermittlung mehrere unterschiedliche Preisvorschriften herangezogen werden müßten.

## § 5

(1) Unbezahlte eigene Leistungen, Solidaritätsleistungen, Leistungen im Rahmen der Wettbewerbsbewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und sonstige organisierte ehrenamtliche Aufbauarbeiten sind zum richtigen Ausweis des Wertes der hierdurch geschaffenen Grundmittel zu den gültigen Industriepreisen zu bewerten und als andere Zugänge von Grundmitteln zu aktivieren.

(2) Für die Realisierung und Benutzung von Neuerervorschlägen und für die Realisierung von Erfindungen zu zahlende Vergütungen und die an die Erfinder, Neuerer und Rationalisatoren zu erstattenden Aufwendungen können als Vorleistungen abgegrenzt und innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Einsatzes der Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel sowie sonstiger Investitionen in die Selbstkosten verrechnet werden.

## III.

### Eigene Leistungen zur Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln

## § 6

Zur Förderung der Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln durch eigene Leistungen kann deren Planung, Bewertung, Abrechnung und Aktivierung gemäß § 7 Absätze 1 und 2 erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) die Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel müssen im Rahmen des Planes, ohne zusätzliche Anforderungen an die zentrale Bilanzierung und staatlich geplante Importe, entwickelt und hergestellt werden
- b) die Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel müssen nach kurzer Realisierungsdauer schnell produktionswirksam eingesetzt werden

c) mit dem Einsatz der Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel muß ein hoher Effektivitätszuwachs durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten oder die Einsparung von Arbeitskräften erreicht werden

d) die Rückflußdauer der in die Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel investierten Werte soll in der Regel 3 Jahre — das Jahr der Inbetriebnahme eingeschlossen — nicht übersteigen.

## § 7

(1) Eigene Leistungen zur Herstellung spezieller, nicht handelsüblicher Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel, für die Industrieabgabepreise bestehen, können zu Produktionselbstkosten bewertet, abgerechnet und aktiviert werden, wenn diese höher sind als der Industrieabgabepreis.

(2) Die Planung, Bewertung, Abrechnung und Aktivierung eigener Leistungen für Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel kann ohne Bindung an eine Wertgrenze des Objektes bzw. Grundmittels und ohne besondere Ermächtigung durch die übergeordneten Organe zu Produktionselbstkosten zuzüglich eines Gewinnes erfolgen, wenn zum Zwecke der genauen Preisermittlung bzw. Abrechnung mehrere unterschiedliche Preisregelungen herangezogen werden müßten. Die Zurechnung des Gewinnes erfolgt gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Für die fertiggestellten, aktivierten und in Nutzung genommenen Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel ist Produktionsfondsabgabe für das Jahr der Inbetriebnahme und das folgende Jahr nicht zu planen und nicht zu zahlen, wenn es sich um eigene Leistungen für spezifische Ausrüstungen (eigener Konstruktion und Produktion) handelt, die nicht handelsüblich beziehbar sind.

## § 8

Soweit Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben entwickelt werden, kann eine Finanzierung aus dem Fonds Wissenschaft und Technik erfolgen. Die Rückführung dieser finanziellen Mittel in den Fonds Wissenschaft und Technik ist nach Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben umgehend zu Lasten des Investitionsfonds vorzunehmen.

## IV.

### Produktions- und Dienstleistungsabgabe

## § 9

Für eigene Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate gemäß § 1 ist Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nicht zu berechnen und nicht abzuführen.

V.  
Schlußbestimmungen

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. III S. 301)
2. Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1966 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. II S. 1219).

Berlin, den 6. Juli 1970

Der Minister der Finanzen  
Böhm

Anordnung Nr. 2\*  
über die Verwendung der Gewinne in den  
den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden  
volkseigenen Betrieben

vom 30. Juni 1970

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBI. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlich eingetretenen Bedarfs darf insgesamt den im Jahresfinanz-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Oktober 1966 (GBI. III Nr. 15 S. 55)

plan und innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen. Bei Übererfüllung der geplanten Produktion sind den VEB der Baumaterialienindustrie Verluststützungen auch für die über den Plan hinaus erzielte Produktion zu zahlen, wenn sie der besseren Versorgung mit Baumaterialien dient.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1970

Der Minister der Finanzen  
Böhm

Anordnung Nr. 22\*  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bauwesen

vom 14. Juli 1970

## § 1

Die Erste Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 von Betrieben, die zur Aufarbeitung von Altstahl berechtigt sind (ZBl. S. 71) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1970

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Dr. Schmichen  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 21 vom 4. Mai 1970 (GBI. II Nr. 44 S. 323)

# Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR

Band I

Herausgegeben vom Ministerium  
der Justiz

290 Seiten · Kunstleder · 8,— M

Mit dem OWG ist eine umfassende, komplexe gesetzliche Regelung zur Auseinandersetzung mit Ordnungswidrigkeiten geschaffen worden. Es bezieht sich auf alle Zuwiderhandlungen, die ihrem Wesen nach Ordnungswidrigkeiten darstellen, und setzt für ihre rechtliche Beurteilung, für die Durchsetzung der individuellen Verantwortlichkeit und für die Aufgaben und Arbeitsweise der jeweils zuständigen staatlichen Organe einheitliche Maßstäbe. Unter diesen Voraussetzungen enthält das OWG folgende Komplexe und Bestimmungen, die im Kommentar ausführlich erläutert sind:

- Die Klassifizierung der Rechtsverletzungen, die Ausgestaltung der Rechtsfolgen und Maßnahmen und die Festlegung der Ordnungsstrafbefugnis (§§ 1–8)
- Die Voraussetzungen, die Bemessung und die Durchsetzung der individuellen Verantwortlichkeit für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 9–18)
- Die grundsätzlichen Aufgaben und Befugnisse der für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organe (§§ 19 und 20)
- Die Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und die Rechtsstellung der an den Verfahren Beteiligten (§§ 21–32)
- Die Rechtsmittel und die Durchsetzung der Entscheidungen (§§ 33–39)
- Sonderbestimmungen für Zoll- und Devisenverstöße (§§ 40–42)
- Anpassungs-, Durchführungs- und Schlußbestimmungen.



**STAATSV  
ERLAG  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN  
REPUBLIK**

Besonderes Augenmerk richtet der Kommentar auf die Herausarbeitung des inneren Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen über die Leitungsmaßnahmen und den bei ihrer Störung gebotenen Mitteln.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610 52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 252, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 818





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. November 1970

Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 70	Anordnung über Maßnahmen zur Förderung des Aufkommens an metallischem Schrott durch Aussonderung volkswirtschaftlich nicht mehr benötigter Grund- und Umlaufmittel in den Jahren 1970 und 1971 .....	17

**Anordnung  
über Maßnahmen zur Förderung  
des Aufkommens an metallischem Schrott  
durch Aussonderung volkswirtschaftlich  
nicht mehr benötigter Grund- und Umlaufmittel  
in den Jahren 1970 und 1971**

vom 28. Oktober 1970

Zur Förderung eines hohen Aufkommens an metallischem Schrott im Interesse der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs wird angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Kombinate im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;
- den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehende volkseigene Betriebe und Kombinate der Industrie;
- zentral-, bezirks-, kreis- und stadtgeleitete volkseigene Betriebe und Kombinate des Bauwesens.

§ 2

**Behandlung von Restbuchwerten für Grundmittel**

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates kann zur Behandlung von Restbuchwerten für Maschinen und Ausrüstungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Dezember 1971 ausgesondert und der metallischen Verschrottung zugeführt werden, entscheiden, daß die Minderung des Nettogewinnes 1970 und 1971, die sich daraus ergibt, daß Restbuchwerte, die in die Selbstkosten des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates verrechnet und auf

einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden\*, bei der Ermittlung der Zuführungen zum Prämienfonds\*\* eliminiert wird.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates kann in Abweichung von Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptbuchhalters entscheiden, daß Restbuchwerte voll gegen den Grundmittelfonds ausgebucht werden. Die Fondsausbuchung ist erst dann vorzunehmen, wenn nach durchgeführter Verschrottung und Aufbereitung des Schrottes die Verladung an die Betriebe der Metallaufbereitung vorgenommen wurde.

§ 3

**Behandlung von Restbuchwerten für Umlaufmittel**

Bei Umlaufmitteln, die der metallischen Verschrottung in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Dezember 1971 zugeführt werden, ist der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates in Abstimmung mit dem Hauptbuchhalter berechtigt, die Abwertungsbeträge auf einem Verrechnungskonto zu erfassen und auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren in die Selbstkosten zu verteilen. Der Direktor des volkseigenen Kombinates bzw. der Generaldirektor der VVB kann entscheiden, daß Mittel des Reservefonds zur Deckung der Abwertungsverluste eingesetzt werden.

§ 4

**Produktionsfondsabgabe**

(1) Grund- und Umlaufmittel, die in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Dezember 1970 zum Zwecke

\* entsprechend § 4 der Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II Nr. 99 S. 799)

\*\* entsprechend § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1968 und 1970 (GBl. II Nr. 96 S. 775)

der metallischen Verschrottung aus dem Produktionsprozeß ausgesondert werden, sind für das gesamte Jahr 1970 von der Produktionsfondsabgabe befreit.

(2) Grund- und Umlaufmittel, die in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 30. Juni 1971 zum Zwecke der metallischen Verschrottung aus dem Produktionsprozeß ausgesondert werden, sind für das gesamte Jahr 1971 von der Produktionsfondsabgabe befreit. Für Grund- und Umlaufmittel, die in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Dezember 1971 ausgesondert werden, ist die Produktionsfondsabgabe entsprechend der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 493) zu berechnen.

#### § 5

##### Spezielle Bedingungen für die Verschrottung

Die Verschrottung von Maschinen, Ausrüstungen und Umlaufmitteln ist nur durchzuführen, sofern eine anderweitige volkswirtschaftliche Verwendung nicht möglich ist. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, die zur Verschrottung vorgesehenen Maschinen, Ausrüstungen und Umlaufmittel den VEB Ma-

schinen- und Materialreserven anzubieten. Auf dem Vertragsangebot ist zusätzlich zu vermerken „Zur Verschrottung vorgesehen“. Die VEB Maschinen- und Materialreserven haben dem Anbietenden ihre Entscheidung (Kauf, Vermittlung oder Ablehnung des Angebotes) innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Angebotes in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 18. August 1967 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 585) findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1970

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 205 33 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 208 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Betrag nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 818



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. November 1970

Teil III Nr. 6

Tag

Inhalt

Seite

26. 10. 70 Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970 .....

19

## Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970

vom 26. Oktober 1970

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970 wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1.

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, andere wirtschaftsleitende Organe sowie Institute, die

- den Industrieministerien,
- dem Ministerium für Materialwirtschaft,
- dem Ministerium für Bauwesen,
- dem Ministerium für Verkehrswesen,
- dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- dem Ministerium für Handel und Versorgung,
- dem Ministerium für Gesundheitswesen,
- dem Ministerium für Kultur,
- dem Staatssekretariat für Geologie,
- dem Amt für Wasserwirtschaft,
- der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- dem Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Wirtschaftsräten der Bezirke

nachgeordnet sind und nach

- a) der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 494);
- b) den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (Anlage zum Beschluß vom 15. Juni 1967) (GBl. II S. 459);

c) den auf der Grundlage der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) erlassenen zweigspezifischen Rechtsvorschriften über die wirtschaftliche Rechnungsführung;

d) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45)

arbeiten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinate.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Außenhandelsbetriebe unabhängig von ihrer Unterstellung und für die Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft (im folgenden AHB genannt).

(4) Die Anordnung gilt unter Berücksichtigung der im § 18 enthaltenen Bestimmungen auch für

- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft;
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe;
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Verkehrsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens sowie deren volkseigene Betriebe;
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate;
- die Bauämter hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinate.

(5) Die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970 der volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit Ausnahme der diesem Bereich unterstellten AHB erfolgt auf der Grundlage der vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Verfügung.

(6) Für alle im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe erfolgt die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Mittel nach der Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 13/70 über den Jahresabschluss 1970 des zentralen Haushaltes und der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.\*

## § 2

## Ergebnisrechnung

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und AHB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu gewährleisten, daß sowohl der Bildung eigener Fonds als auch der Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Werktätigen beruhen. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der AHB haben die Gewinne vor Bildung der eigenen Fonds zu analysieren und über die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne kontrollfähige Nachweise zu führen.

(2) Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden, sind vor Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung an den Staat vom Nettogewinn abzusetzen und an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 abzuführen. Diese Abführungen können nicht auf die Tilgung von bestehenden Finanzschulden gemäß Anordnung vom 28. März 1968\*\* angerechnet werden.

(3) Volkseigene Betriebe und Kombinate, VVB, andere wirtschaftsleitende Organe und AHB, für die noch keine Normative der Nettogewinnabführung an den Staat gelten, haben den nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinn vom Nettoergebnis zu eliminieren und gemäß Abs. 2 gesondert abzuführen.

(4) Als nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne gelten u. a.:

a) Gewinne auf Grund der Auswirkungen solcher Rechtsvorschriften, die nach Festsetzung der Normative der Nettogewinnabführung an den Staat veröffentlicht wurden, wie zum Beispiel Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden (Gewinne aus der ergebniswirksamen Auflösung des Reparaturfonds gemäß § 10 Abs. 1 fallen nicht hierunter);

b) Gewinne, die aus der Nichteinhaltung staatlicher Auflagen resultieren, insbesondere Gewinne aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export insgesamt bzw. Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis;

\* Den Beteiligten direkt zugestellt

\*\* Anordnung vom 28. März 1968 über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 275)

c) Gewinne, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften entstehen, wie

- Gewinne aus falscher Bewertung von Beständen,
- Gewinne aus der Nichteinhaltung vorgeschriebener Abrechnungsmethoden,
- Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber erst im Planjahr ausgewiesen werden (falsche zeitliche Abgrenzung von Kosten und Erlösen),
- Gewinne, die aus nicht gerechtfertigter Inanspruchnahme finanzieller Mittel wie Preisstützungen und Exportstimulierungsmittel entstehen.

Die Berücksichtigung von Industriepreisänderungen bei der Ermittlung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Staat hat entsprechend den Festlegungen der Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBI. II S. 621) sowie der dazu ergangenen Änderungsanordnung vom 10. März 1970 (GBI. II S. 223) zu erfolgen. Entscheidungen der zuständigen übergeordneten Organe auf der Grundlage des § 9 Absätze 3 und 4 der genannten Anordnungen sind bis zum Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichtes herbeizuführen.

(5) Gemäß Abs. 4 Buchstaben b und c abzuführende, nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne dürfen nicht mit gewinnmindernden Auswirkungen der genannten Faktoren saldiert werden. Eine Saldierung ist nur zulässig innerhalb der Position falsche zeitliche Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war, sowie bei der Ermittlung des Gewinnes aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos.

(6) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unter Verletzung der Rechtsvorschriften den Gewinn unrichtig ausgewiesen und auf dieser Grundlage unberechtigte Zuführungen zu den eigenen Fonds vorgenommen haben, führen diese Beträge zu Lasten der eigenen Fonds an den zentralen Haushalt zugunsten des im Abs. 2 genannten Kontos ab. Sind die dafür erforderlichen Mittel nicht vorhanden, ist die Abführungsverpflichtung als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen. In diesem Falle hat die Abführung im Folgejahr zu erfolgen.

(7) Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresabschlüsse, ob Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstanden sind, an den zentralen Haushalt abgeführt wurden. Sie kontrolliert auch die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 zu führenden Nachweise und veranlaßt gegebenenfalls die nachträgliche Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstandenen Gewinnen. Solche nachträgliche Abführungen haben an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836-20-48162 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen.

## § 3

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nach dem 26. Dezember 1970 für Rechnung 1970 durchzuführenden Überweisungen

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinat an die VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe,
- von den VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate,
- an den zentralen Haushalt sowie

andere das Jahr 1970 betreffende Kontoverfügungen zugunsten bzw. zu Lasten von Konten der VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Zahlungsbelegen mit dem Vermerk „Rechnung 1970“ zu versehen. Für die Finanzbeziehungen der AHB gelten diese Grundsätze entsprechend.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1970 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1971 sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen zweckgebundenen Fonds auf Bankkonten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der AHB sowie der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses 1970 haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer Wirtschaftsorgane, die nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel arbeiten, haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates und dem Stammbetrieb sowie zwischen den volkseigenen Betrieben und Kombinat und den VVB bzw. Wirtschaftsorganen gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember 1970 ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(5) Die VVB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben zu sichern, daß die das Wirtschaftsjahr 1970 betreffenden Zahlungen an den zentralen Haushalt oder Abverfügungen von den zentralen Haushaltskonten mit der richtigen Kontobezeichnung für die Haushaltsrechnung 1970 gemäß Abs. 9 vorgenommen werden.

(6) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1970 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1970 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1971 vorzunehmen.

(7) Die Abführungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 18. Februar 1971 an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

(8) Die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden AHB haben die Verrechnungen aus Gewinn- und Amortisationsabführungen bis zum 18. Februar 1971 über das Konto des Ministeriums für Außenwirtschaft bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, Berlin, vorzunehmen. Für die Verrechnungen der AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen, gelten die vom zuständigen Wirtschaftsorgan festgelegten Konten und Termine.

(9) Für die auf Grund dieser Anordnung festgelegten Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe an den zentralen Haushalt zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 werden bei den zuständigen Banken gesonderte Konten geführt. Die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat die von den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen mitgeteilten EDV-Kontonummern für die Abrechnung des Planjahres 1970 bekanntzugeben, soweit nicht die in der Anordnung genannten speziellen Kontonummern zutreffen.

## § 4

Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds,  
nicht aufgeteilte Gewinne

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinat, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1971 vorzunehmen.

(2) Zuführungen an die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die sich aus dem Formblatt „Abrechnung der Eigenwirtschaftung der Mittel im Jahre 1970“ bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ ergeben, sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe spätestens bis zum 18. Februar 1971 von den zuständigen Bankkonten abzufordern.

(3) Über die Zweckbestimmung im Laufe des Planjahres noch nicht aufgeteilter Gewinne der volkseigenen Betriebe, Kombinate und AHB sowie der VVB ist bis zum Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichtes zu entscheiden. Im Formblatt „Abrechnung der Eigenwirtschaftung der Mittel im Jahre 1970“ sind demzufolge in den Positionen „Gewinnfonds“ und „Noch nicht aufgeteilte Mittel“ keine Beträge als Endbestand auszuweisen.

(4) Im Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b können Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate und Mittel der Gewinnfonds der VVB und volkseigenen Kombinate, die nachweisbar aus selbst erwirtschafteter Übererfüllung des geplanten Nettogewinnes oder Nichtinanspruchnahme von Verluststützungen infolge außerplanmäßiger Selbstkostensenkung der Betriebe resultieren, auf das Jahr 1971 übertragen werden. Noch nicht aufgeteilte Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie zum 31. Dezember 1970 auf den Gewinnfonds der VVB und volkseigenen Kombinate vorhandene Mittel, die aus der Nichtdurchführung bzw. aus Rückständen in der Durchführung geplanter Maßnahmen oder infolge von Entscheidungen übergeordneter Organe über materiell und vertraglich nicht gesicherte Vorhaben bzw. Vorhaben, die den Erfordernissen höchster volkswirtschaftlicher Effektivität nicht entsprechen, entstanden

sind, können auf den Investitionsfonds des Jahres 1971 oder auf den Ansammlungsfonds übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie entsprechend den materiellen Realisierungsbedingungen in die planmäßige Finanzierung der Bildung und Verwendung der Geldfonds für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im volkseigenen Betrieb, Kombinat oder im Zweig im Jahre 1971 einbezogen werden oder für konkrete Maßnahmen des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 planmäßig zur Ansammlung vorgesehen sind. Solche Mittel sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten, die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, die Erhöhung des Eigenmitteleinsatzes zur Finanzierung planmäßiger materieller Bestände sowie die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 einzusetzen.

(5) Das zuständige übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hat zu gewährleisten, daß die im Jahre 1970 nicht eingesetzten Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate und Mittel der Gewinnfonds der VVB und volkseigenen Kombinate in die differenzierte Festlegung der Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1971 sowie des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 einbezogen werden.

(6) Nicht aufgeteilte Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die nach den Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d arbeiten, sowie Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds, die nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften nicht übertragen werden dürfen, sind bis zum 18. Februar 1971 auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

## § 5

## Exportstimulierungsmittel

(1) Die Abforderungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die ein einheitliches Betriebsergebnis aus Produktion und Export bilden, von den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel“ der VVB und Kombinate für Rechnung 1970 haben spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von Exportstimulierungsmitteln kann nur für Exporte erfolgen, bei denen die Bedingungen für die Realisierung von Exportverträgen entsprechend den Rechtsvorschriften per 31. Dezember 1970 erfüllt sind. Nach Abwicklung der sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Abforderungen sind auf den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel“ der VVB noch vorhandene Bestände als Bestandteil der Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für die Stimulierungsmittel Anlagenexport.

(3) Die Abforderung der Stimulierungs- und Ausgleichsmittel für Transport- und Dienstleistungen im internationalen Verkehr gemäß Anweisung vom 30. Juli 1968\* hat spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

\* Den Beteiligten direkt zugestellt

## § 6

Amortisationsfonds bzw.  
Amortisationsverwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ durch die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe hat in Höhe des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der Investitionsverbilligungen gemäß § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621) bis zum 5. Januar 1971 zu erfolgen.

(2) VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe gemäß § Abs. 1 Buchst. c dürfen Zuführungen auf die Sonderbankkonten für Investitionen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs vornehmen, wobei die geplante Höhe der Zuführungen nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus noch verbleibende Mittel des Amortisationsverwendungsfonds sind am 3. Februar 1971 auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

## § 7

## Investitionen

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate sowie VVB und wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b bezahlen bis zum 29. Januar 1971 auf dem Fonds und Sonderbankkonto Investitionen des Jahres 1970 die bis zum 31. Dezember 1970 fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen für Investitionen einschließlich der Abführungsbeträge aus Investitionsverbilligungen gemäß Abs. 6.

(2) Sind nach Verwendung gemäß Abs. 1 noch Bestände auf den Fonds und Sonderbankkonten Investitionen vorhanden, können diese Mittel auf den Investitionsfonds des Jahres 1971 oder auf den Ansammlungsfonds übertragen werden. Sie sind entsprechend den materiellen Realisierungsbedingungen auf der Grundlage der betrieblichen Pläne über die Bildung und Verwendung der Geldfonds im Jahre 1971 planmäßig für Investitionsmaßnahmen im volkseigenen Betrieb, Kombinat oder im Zweig oder zur planmäßigen Ansammlung für konkret festgelegte Investitionsmaßnahmen im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 einzusetzen. Übertragene Mittel des Investitionsfonds sind auch in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten sowie die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen zu verwenden. Das zuständige übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hat zu gewährleisten, daß die im Jahre 1970 nicht eingesetzten Mittel des Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate in die differenzierte Festlegung der Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1971 sowie des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 einbezogen werden.

(3) Für volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe, die noch nach den Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d arbeiten, gilt folgendes:

a) Sie bezahlen die bis zum 31. Dezember 1970 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 29. Januar 1971 in Rechnung 1970.

b) Die am 1. Februar 1971 nach Rückzahlung verzinslicher Investitionskredite noch vorhandenen Bestände der Sonderbankkonten „Investitionen aus 1969“ und der Sonderbankkonten „Investitionen des Jahres 1970“ sind über das Bankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bzw. direkt bis zum 10. Februar 1971 an den zentralen Haushalt auf das Haushaltskonto des Ministeriums der Finanzen 6836-21-959011 bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 abzuführen.

c) Im Falle der nicht planmäßigen Fertigstellung und Abrechnung von Investitionen sind die Betriebe usw. berechtigt, nicht verbrauchte Amortisationen und Gewinne sowie Haushaltsmittel des Planes der Finanzierung der Investitionen 1970 in der Höhe zweckgebunden für die Finanzierung der Investitionen 1971 zu übertragen, in der bis zum 31. Dezember 1970 Teile der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Die Übertragung hat auf das Sonderbankkonto des Jahres 1971 bis zum 22. Januar 1971 zu erfolgen.

d) Durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1970 freigewordene Amortisationen und Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.

e) Sofern im Plan der Finanzierung der Investitionen 1970 Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten sind, ist der Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1970 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 29. Januar 1971 an die zuständige Bank zu überweisen.

(4) Die Verwendung von Gewinnen und Amortisationen für die Investitionsfinanzierung laut Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1970“ bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stütungen“ muß mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmen.

(5) Die Staatliche Finanzrevision sichert, daß Haushaltsmittel, die in ökonomisch nicht gerechtfertigter Höhe für Investitionsvorhaben verausgabt wurden, zu Lasten eigener Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate bzw. VVB an den zentralen Haushalt, zugunsten des Kontos 6836-22-48172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abgeführt werden.

(6) Die aus den Fonds für Investitionen zu entrichtenden Beträge der Investitionsverbilligung gemäß § 6 Abs. 8 bzw. § 10 Abs. 3 der Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970, sind bis zum 29. Januar 1971 auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

### § 8

#### Fonds Wissenschaft und Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung

(1) Die zum 31. Dezember 1970 nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung sind zu übertragen und in die planmäßige Finanzierung wissenschaft-

lich-technischer Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen. Die Einbeziehung in den Plan 1971 ist durch kontrollfähige Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Staatliche Finanzrevision hat den zuständigen Ministern die Abführung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung an den Staatshaushalt vorzuschlagen, wenn die Verwendung der Mittel für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik von den volkseigenen Betrieben und Kombinat, den VVB und Wirtschaftsräten nicht gewährleistet werden kann.

### § 9

#### Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik

(1) Die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Jahres 1970 hat bis zum 29. Januar 1971 in Rechnung 1970 zu erfolgen.

(2) Aus dem Staatshaushalt aufgabenbezogen bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel, die nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgabe im Jahre 1970 zurückzuzahlen sind, sind spätestens bis zum 1. Februar 1971 an den zentralen Haushalt auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1970 abzuführen.

(3) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, der Vergabe von Lizenzen, der Refinanzierung bzw. dem Verkauf von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorräten, Lehren usw. aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind in die Rückzahlungen gemäß Abs. 2 einzubeziehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik, die

a) in ökonomisch nicht gerechtfertigter Höhe angefordert und von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bereitgestellt wurden;

b) infolge Nichtdurchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben im geplanten Zeitraum nicht verwendet wurden und für die zum 31. Dezember 1970 keine Verträge über die materielle Sicherstellung vorliegen;

c) infolge Veränderung der Aufgabenstellung oder fehlerhafter Planung nicht benötigt werden

an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836-22-48172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abführen zu lassen. Wurden aufgabenbezogen bereitgestellte Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik nicht zweckentsprechend verwendet, so ist der entsprechende Betrag zu Lasten der betrieblichen Fonds auf das genannte Konto abzuführen.

### § 10

#### Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen

(1) In den volkseigenen Betrieben und Kombinat gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b sind die zum 31. Dezember 1970 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam

zu buchen. Die Übertragung von Mitteln des Reparaturfonds auf das folgende Jahr ist insoweit zulässig, als im Reparaturplan des Folgejahres Reparaturen vorgesehen und materiell gesichert sind, für deren Finanzierung die Zuführungen zum Reparaturfonds des Folgejahres nicht ausreichen. Eine Übertragung kann auch dann erfolgen, wenn die Ansammlung von Mitteln für eine langfristig geplante Durchführung von Großreparaturen in den Folgejahren erforderlich ist.

(2) Volkseigene Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d sowie die AHB haben die zum 31. Dezember 1970 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen zu übertragen, in die planmäßige Finanzierung der Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen, mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zur weiteren Senkung der Selbstkosten zu nutzen.

## § 11

**Rationalisierungsfonds**

Die zum 31. Dezember 1970 auf dem Rationalisierungsfonds vorhandenen Mittel sind

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinatn gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b auf den Investitionsfonds,
- von den volkseigenen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d und den AHB auf den Rationalisierungsfonds

des Folgejahres zu übertragen.

## § 12

**Reservefonds**

(1) Im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen und des Staatssekretariats für Geologie sind zum 31. Dezember 1970 noch vorhandene Mittel der Reservefonds der VVB, die das für die Zuführung des Jahres 1970 festgelegte Limit übersteigen, mit der Kennzeichnung „Überhöhter Reservefonds“ dem Reservefonds des zuständigen Ministers zuzuführen. Als Zuführung im Rahmen des Limits gelten auch die aus dem Vorjahr übertragenen Mittel.

(2) In der gleichen Weise sind Mittel abzuführen, die im Jahre 1970 über das Zuführungslimit hinaus dem Reservefonds der VVB zugeführt wurden. Diese Abführung ist um den nach Abs. 1 abzuführenden Betrag zu kürzen, wenn Abführungen aus beiden Gründen erfolgen müssen.

(3) Gewinne, die dem Reservefonds der VVB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis derjenigen volkseigenen Betriebe und Kombinate zugeführt wurden, in denen noch kein einheitliches Betriebsergebnis zu bilden ist, stehen außerhalb des im Abs. 1 genannten Limits. Aus solchen Zuführungen resultierende Mittel des Reservefonds können in das Folgejahr übertragen und im Jahre 1971 verwendet werden.

(4) Die zum 31. Dezember 1970 auf den Reservefonds der volkseigenen Kombinate vorhandenen Mittel, die das für die Zuführung des Jahres 1970 festgelegte Limit übersteigen, sind auf den Investitionsfonds zu übertragen, für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten zu verwenden oder für die Erhöhung des Eigenmittelanteils zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel einzusetzen.

(5) Die Direktionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen führen die das Zuführungslimit übersteigenden Mittel des Reservefonds auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto ab. Die Abführungen sind in der Haushaltsabrechnung des Ministeriums für Verkehrswesen gesondert auszuweisen.

(6) Andere wirtschaftsleitende Organe führen die das Limit für die Höhe der Zuführungen des Jahres 1970 übersteigenden Beträge an das zuständige Ministerium auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto ab, sofern nicht durch den zuständigen Minister eine gesonderte Entscheidung entsprechend § 8 der Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt (GBI. III S. 93) getroffen wurde.

## § 13

**Verfügungsfonds**

(1) Die zum 31. Dezember 1970 noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds können bis zur Höhe der möglichen Zuführungen des Jahres 1970, höchstens jedoch bis zur Maximalgrenze laut § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBI. II S. 355), auf das Folgejahr übertragen werden. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds sind

— in der VVB dem Gewinnfonds,

— im volkseigenen Kombinat dem nach der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn zur Verwendung für die Fonds der erweiterten Reproduktion

zuzuführen.

(2) Wirtschaftsorgane und volkseigene Kombinate, für die die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds durch Anordnung oder Weisung der im § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds genannten Minister oder anderer Leiter zentraler Staatsorgane geregelt ist, führen die nicht übertragbaren Mittel dem Gewinnfonds, dem Gewinn-Verwendungsfonds bzw. anderen Quellen, aus denen die Bildung des Verfügungsfonds festgelegt wurde, wieder zu.

(3) Die Übertragbarkeit des Verfügungsfonds der Generaldirektoren der AHB ist gesondert geregelt.

## § 14

**Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Verbrauchsabgaben, produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche**

(1) Die im Jahre 1970 entstandenen Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1970 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

(2) Zeitweilig noch notwendige produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche sind in Höhe des 1970 entstandenen Anspruchs, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1970 zuzuführen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.



## § 15

**Handelsspanne aus Exportlieferungen**

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1971 ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1971 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1970 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

## § 16

**Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten**

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die Haushaltszuschüsse für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 22. Januar 1971 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 29. Januar 1971 in Rechnung 1970 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Staatsorganen aus der Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II S. 463) sind bis zum 31. Dezember 1970 abzurechnen.

## § 17

**Den Ministerien direkt unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate**

(1) Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den im § 1 genannten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Bereich Eisenbahntransport und Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn sind die Abführungen gemäß § 3 Abs. 7 und § 7 bis zum 26. Februar 1971 vorzunehmen.

## § 18

**Örtlich geleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe**

Für die im § 1 Abs. 4 genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe gelten folgende abweichende bzw. zusätzliche Bestimmungen:

a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf die betreffenden Haushaltskonten werden vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß 1970 des zentralen Haushaltes und der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke\* festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

b) Die Abführung von

- Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden (§ 2 Absätze 2, 3 und 6),
- Mitteln des Gewinn-Verwendungsfonds und nicht aufgeteilten Gewinnen (§ 4 Abs. 6) sowie
- Beständen der Sonderbankkonten Investitionen (§ 7 Abs. 3 Buchst. b)

hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.

c) Die Mittel der Reservefonds, die das für die Zuführungen des Jahres 1970 festgelegte Limit übersteigen (§ 12 Abs. 6), sind an den Haushalt des Rates des Bezirkes abzuführen, sofern nicht durch den für das wirtschaftsleitende Organ zuständigen örtlichen Rat eine gesonderte Entscheidung getroffen wurde.

## § 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

(2) Mit Veröffentlichung dieser Anordnung tritt der § 2 der Anordnung vom 20. November 1969 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969 (GBl. III S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

\* Den Beteiligten direkt zugestellt

# Wichtige Mitteilung

## an die Abonnenten des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

In der letzten Zeit haben sich die Anzahl und der Umfang der Ausgaben des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den zu veröffentlichenden Rechtsvorschriften erheblich verändert.

Während die Anzahl und der Umfang der Ausgaben des Gesetzblattes Teil II wesentlich erweitert wurde, sind beim Gesetzblatt Teil III nur eine geringe Anzahl von Ausgaben erforderlich geworden.

Auf Grund von Hinweisen der Abonnenten und in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen wird daher ab 1. Januar 1971 die Abonnementsgebühr für das Gesetzblatt Teil II und III verändert und der Anzahl und dem Umfang der erscheinenden Ausgaben weitgehend angepaßt.

Ab 1. Januar 1971 gelten die nachstehenden Abonnementsgebühren für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik:

### Teil I

Abonnementsgebühr je Quartal

unverändert 1,20 M

### Teil II

Abonnementsgebühr je Quartal

neu 5,30 M

### Teil III

Abonnementsgebühr je Quartal

neu 0,75 M

Um einen zusätzlichen Bestellaufwand für die Abonnenten zu vermeiden und eine kontinuierliche Bereitstellung des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern, werden die Abonnenten ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements ab 1. Januar 1971 zu den neuen Bezugsbedingungen mit der gleichen Anzahl von Gesetzblättern beliefert, die auch im IV. Quartal 1970 bezogen wurde.

Sollten sich Bedarfsänderungen für das I. Quartal ergeben, sind Zubestellungen bis spätestens zum 20. Dezember 1970 und Abbestellungen bis spätestens 10. Dezember 1970 an den zuständigen Postzeitungsvertrieb zu geben.

Die Preise für Einzelausgaben des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik bleiben unverändert.


Einzelausgaben können nur über den

Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696

bzw. bei Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Str. 263

bezogen werden.

 STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerai der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818